[FR] Gesetz über die Reform des audiovisuellen Sektors endlich verabschiedet

IRIS 2000-8:1/13

Amélie Blocman
Légipresse

Nach drei Jahren Entstehungszeit und nach zahlreichen aufeinanderfolgenden Lesungen des Gesetzentwurfs in der Nationalversammlung und im Senat wurde das Gesetz zur Reform des audiovisuellen Sektors am 29. Juni 2000 verabschiedet. Die Gesetzesnovelle soll dem öffentlichen Sektor mehr Gewicht verleihen und den Weg für die Entwicklung des digitalen terrestrischen Netzes in Frankreich ebnen. Abgesehen von einigen Rügen erklärte der Conseil Constitutionnel (französisches Verfassungsgericht) den Gesetzestext am 27. Juli 2000 im Wesentlichen für verfassungskonform.

In erster Linie bedeutet die Novelle eine Neugliederung des öffentlichen Sektors der audiovisuellen Kommunikation, was eine nicht unerhebliche Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 zur Folge hat. Im Zentrum der neuen Struktur wird eine Holding mit dem Firmennamen France Télévision stehen. Diese Holding soll die strategischen Ausrichtungen festlegen und die Politiken der drei staatlichen Programmgesellschaften (France 2, France 3 und La Cinquième) fördern, an denen France Télévision zu 100% beteiligt ist. Das Mandat des Verwaltungsratsvorsitzenden dieser Holding, der dieses Amt gleichzeitig auch für France 2, France 3 und La Cinquième bekleidet, wird in diesem Zusammenhang von 3 auf 5 Jahre verlängert. Dem entsprechend wählte der Conseil Supérieur de l`Audiovisuel (Oberster Radio- und Fernsehrat - CSA) am 22. August 2000 den früheren Präsidenten von France 2 und France 3, Marc Tessier, für die Mandatsdauer von fünf Jahren in den Vorsitz dieser Holding. Das Gesetz sieht eine Beschränkung der Fernsehwerbung bei den öffentlichen Sendern auf 8 Minuten pro Stunde vor, und das mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001. Die Fernsehwerbung war bereits im Rahmen der Verabschiedung des Finanzgesetzes für das Jahr 2000 reduziert worden, und zwar von 12 auf 10 Minuten pro Stunde, mit Wirkung zum 1. Januar 2000. Zweck der Gesetzesnovelle ist es unter anderem, die Finanzierung des öffentlichen Sektors dauerhaft zu sichern, und dies durch den Abschluss von Mehrjahres-Verträgen zwischen dem französischen Staat und France Télévision. Gegenstand der Verträge sind sowohl die gesteckten Ziele als auch die Mittel zu ihrer Umsetzung, sowie die gesamte Erstattung der durch Rundfunkgebührenfreistellungen verlorenen Beträge.

Das Gesetz vom 1. August 2000 definiert außerdem den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich das digitale terrestrische Fernsehen entwickeln wird.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Flächendeckend sollen sechs Multiplex-Leitungen geschaffen werden (Blocks von sechs Sendern auf einer einzigen Frequenz). Von der Zuweisung der digitalen Frequenzen soll in erster Linie der öffentliche Dienst profitieren. Gleichzeitig soll der Markt neuen nationalen Anbietern geöffnet werden und assoziative Sender sollen die Möglichkeit haben, die Zuweisung von Frequenzen zu beantragen. Das Verfassungsgericht befasste sich mit der Frage und befand, dass der prioritäre Zugang des öffentlichen Dienstes zum digitalen terrestrischen Fernsehen „streng umrahmt" werden solle. Dem CSA obliegt es nun, Lizenzen mit einer Laufzeit von zehn Jahren zu vergeben unter Berücksichtigung der Auflagen, dass ein und derselbe Anbieter nicht mehr als 5 Kanäle belegen darf, des Weiteren, dass eine und dieselbe Person nicht mit mehr als 49 % an einem digitalen Sender beteiligt sein darf, und schließlich, dass die „bestehenden" Sender ohne dies beantragen zu müssen das Nutzungsrecht für eine digitale terrestrische Frequenz für die Wiederholung ihrer Programme in Simulcast erhalten.

Die Aufgaben des CSA werden von dem neuen Gesetz neu definiert und erweitert. So muss dieser u.a. darauf achten, dass die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen" eingehalten wird, beispielsweise in Bezug auf den Jugendschutz bzw. den freien Zugang zu „wichtigen Ereignissen", für die schon bald per Rechtsverordnung eine Liste geführt werden soll. Außerdem wird neu definiert, wie der CSA vorgehen muss, um den Pluralismus und die Unabhängigkeit der Informationsverbreitung zu gewährleisten (insbesondere bei der Antragsprüfung und Lizenzvergabe).

In Hinblick auf das Ausmaß der Reform kann an dieser Stelle nicht auf sämtliche neuen Bestimmungen der Gesetzesnovelle eingegangen werden. Gleichwohl sind folgende Punkte erwähnenswert: Die Ausstrahlung via Satellit unterliegt von nun an einem Lizenzvergabesystem; für den Anteil französischer Lieder im Radio gibt es eine Quotenregelung; die Ausstrahlung über Télévision par Satellite (Satellitenfernsehen - TPS) ist nicht mehr ausschließlich den öffentlichen Sendern vorbehalten; eine Must-Carry-Rule oder Weiterverbreitungspflicht für die öffentlichen Sender auf allen Satelliten wird eingeführt; hinsichtlich der Rechtsstellung und der Haftung der Internet-Anbieter gibt es neue Bestimmungen (siehe Artikel in dieser IRIS zu diesem Thema).

Loi n° 2000-719 du 1 août 2000 modifiant la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication, JO du 2 août 2000, p. 11903 et suivantes.

Gesetz Nr. 2000-719 vom 1. August 2000 in Abänderung des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 hinsichtlich der Mitteilungsfreiheit, Amtsblatt vom 2. August 2000, S. 11903 ff.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Conseil constitutionnel, décision n° 2000-433 DC du 27 juillet 2000, JO du 2 août 2000, p. 11922 et suivantes.

Verfassungsgericht, Beschluss Nr. 2000-433 DC vom 27. Juli 2000, Journal Officiel vom 2. August 2000, S. 11922 ff.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025